

Anspruch

Einen Anspruch auf Prämienverbilligung im Kanton Luzern haben Personen und Familien, die am 1. Januar 2019 im Kanton Luzern steuerrechtlichen Wohnsitz haben und bei einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung angeschlossen sind. Zudem muss die Krankenkassen-Prämie höher sein als ein bestimmter Prozentsatz des massgebenden Einkommens.

Anmeldung

Die Anmeldung ist bis spätestens 31. Oktober 2018 geltend zu machen. Die Anmeldung kann direkt im Internet unter ipv.ahvluzern.ch eingegeben oder bei der Ausgleichskasse Luzern und bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden. Wird die Anmeldung nach dem 31. Dezember 2018 eingereicht, besteht ein Anspruch erst ab dem Folgemonat der Einreichung. Pro Anmeldung werden alle berechtigten Familienangehörigen im selben Haushalt lebend (Ehepartner, Kinder und junge Erwachsene bis Jahrgang 1994 in Ausbildung) automatisch von der Ausgleichskasse Luzern für die Berechnung ermittelt.

**Junge Erwachsene mit Jahrgängen
1994 bis 2000**

Jungen Erwachsenen in Ausbildung wird ein möglicher Anspruch zusammen mit den Eltern berechnet (Einreichung der Anmeldung über die Eltern). Eine Ausbildung ist dann gegeben, wenn die jungen Erwachsenen eine mindestens 6 Monate dauernde Ausbildung absolvieren und einen Anspruch auf Familienzulage begründen. Eine eigene Anmeldung müssen zwingend junge Erwachsene einreichen, die am 1. Januar 2019 nicht in Ausbildung sind oder am 1. Januar 2019 in Ausbildung sind und einen eigenen steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

**Anspruch auf 50% Richtprämie für Kinder und
junge Erwachsene in Ausbildung**

Einen Anspruch auf 50% der Richtprämie haben Kinder mit Jahrgängen 2001 bis 2019 unter der Obhut der Eltern oder eines Elternteils sowie junge Erwachsene in Ausbildung mit Jahrgängen 1994 bis 2000, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen und eine mindestens 6 Monate dauernde Ausbildung absolvieren oder in Ausbildung stehen und einen eigenen steuerrechtlichen Wohnsitz begründen. Es ist eine Einkommensobergrenze definiert.

Trennung im 2018

Bei einer Trennung eines Ehepaares im Jahr 2018 muss zwingend jeder der beiden Ehegatten eine Anmeldung einreichen.

Auszahlung der Prämienverbilligung

Die Auszahlung erfolgt ausnahmslos direkt an die Krankenversicherung. Diese stellt reduzierte Prämienrechnungen aus. Ist die Prämienverbilligung höher als die tatsächlich geschuldete Krankenkassenprämie, wird nur die effektive Prämie verbilligt. Ein Wechsel der Krankenversicherung ist der Ausgleichskasse Luzern nicht mitzuteilen, da ein elektronischer Datenaustausch zu den Krankenversicherungen besteht.

Berechnungsfaktoren

Für die Berechnung ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung, nicht mehr als 4 Jahre zurück liegend, massgebend. Die Ausgleichskasse Luzern ermittelt aus dieser Steuerveranlagung das massgebende Einkommen. Das massgebende Einkommen wird aus dem Nettoeinkommen und 10% des Reinvermögens sowie allfälligen Auf- und Abrechnungen ermittelt. Bei einer Steuerveranlagung nach Ermessen besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

**Nicht erwerbstätige Familienangehörige,
die in EU/EFTA-Staaten wohnen**

Für nicht erwerbstätige Familienangehörige, die in EU/EFTA-Staaten wohnen, kann die Anmeldung zusammen mit der in der Schweiz wohnenden und/oder erwerbstätigen Person eingereicht werden, sofern bei einer anerkannten Krankenpflegeversicherung eine obligatorische Grundversicherung für die im Ausland wohnende Person besteht.

Neuberechnung des Anspruches

Falls sich die Einkommensverhältnisse im Jahr 2019 im Vergleich zur verwendeten Steuerveranlagung um mehr als 25% verändern, kann ein Antrag um Neuberechnung eingereicht werden. Dieser ist an die Ausgleichskasse schriftlich oder telefonisch zu stellen. Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember 2019 gestellt werden.

Hinweis

Dieses Informationsblatt vermittelt eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Weitere Informationen sowie die gesetzlichen Grundlagen der Prämienverbilligung können unter www.ahvluzern.ch abgerufen werden.